

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die SVG/TOTAL Eurotrafic Card

Vorbemerkung:

Definitionen

In diesem Vertrag haben die folgenden Begriffe die folgende Bedeutung:

- - „SVG“ bezeichnet diejenige Straßenverkehrsgenossenschaft, mit der der Kunde die SVG/Total Card-Vereinbarung abgeschlossen hat.
- „SVGZ“ bezeichnet die SVG Bundes-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr e.G., Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt/Main. - „Werktag“ bezeichnet die Wochentage Montag - Freitag.
- „Karteninhaber“ bezeichnet Personen, denen der Kunde eine Karte zur Verfügung gestellt hat und die der Kunde bevollmächtigt hat, diese Karte zu verwenden, und „ein Karteninhaber“ bezeichnet einzelne dieser Personen.
- „Verfahrensregeln für Karten“ bezeichnet Verfahrensregeln oder Richtlinien für die Verwendung der SVG/TOTAL Eurotrafic Cards, die SVG jeweils mitteilt.
- - „Karten“ bezeichnet alle Zahlungskarten, die SVG und/oder ein von SVG benannter Dritter an den Kunden ausgibt, und „Karte“ bezeichnet eine einzelne davon. Kundentreuekarten, die SVG ggf. ausgibt, sind darin nicht enthalten.
- „Höchstkredit“ oder „Limit“ bezeichnet die Höchstgrenze für nicht bezahlte Kartentransaktionen, unabhängig davon, ob sie bereits in Rechnung gestellt wurden oder nicht, die zu einem bestimmten Zeitpunkt auf einem Kundenkonto offen sein dürfen. SVG bestimmt den Höchstkredit nach freiem Ermessen und kann diesen jederzeit ändern. Auf Anforderung teilt Total dem Kunden den Höchstkredit mit.
- „Kunde“ bezeichnet die Person oder das Unternehmen, die bzw. das als solche(r) in den Kundenspezifischen Bedingungen benannt ist.
- „Kundenspezifische Bedingungen“ oder „SVG/TOTAL Eurotrafic Card-Verkaufsbestätigung“ bezeichnet das Dokument, das SVG erstellt und der Kunde angenommen hat, in dem die von den Parteien vereinbarten besonderen Geschäftsbedingungen enthalten sind.
- „Rechnung“ bezeichnet den für die Belange der Leistungsabrechnung und Umsatzsteuerung relevanten Beleg. Dieser Beleg wird ab dem 30.06.2015 in digitalem Format (pdf / jpg / o.ä.) erstellt und dem Kunden in elektronischer Form zugeleitet werden. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden kann die bisherige Form der Rechnungserstellung beibehalten werden. Es wird darauf hingewiesen, dass in digitaler Form erhaltene Rechnungen in ihrem unversehrten digitalen Format den landestypischen Regelungen der Aufbewahrung unterliegen. Auf Art. 233 Abs. 1 MWStSystRL sowie Art. 247 Abs. 2 MWStSystRL wird hingewiesen.
- „Wechselkurs“ bezeichnet den (die) mittleren Schlusswechselkurs(e) der in der London Financial Times veröffentlichten Euro-Referenzkurse für Fremdwährungen vom Tag der Kartentransaktion. An Tagen, an denen diese Kurse nicht veröffentlicht werden, gilt der Kurs des unmittelbar vorausgehenden Geschäftstages, an dem dieser veröffentlicht wurde, oder der andere Wechselkurs, den SVG dem Kunden jeweils mitteilt.
- „Waren“ bezeichnet die Produkte und Dienstleistungen, die jeweils mithilfe einer Karte gekauft werden können.
- „Zinssatz“ ist 8 % über dem Basiszinssatz der Bundesbank, und beträgt mindestens 10% p.a..
- „Mitteilen“ oder „Mitteilung“ bedeutet, dass die jeweils andere Partei informiert wird:
 - (a) indem man ein Fax an die Faxnummer sendet, die Total bzw. der Kunde jeweils angibt („per Fax“), oder
 - (b) indem man eine E-Mail an die E-Mail-Adresse sendet, die SVG bzw. der Kunde jeweils angibt („per E-Mail“), oder
 - (c) indem man einen Brief an die Anschrift sendet, die SVG bzw. der Kunde jeweils angibt, oder
 - (d) über die Website:
im Falle der Mitteilung an Total (1) werden die erforderlichen Informationen anhand der Funktionen, die auf der Website für diesen Zweck vorgesehen sind, elektronisch übermittelt;
oder im Falle der Mitteilung an den Kunden (2) werden die Informationen auf der Website ins Internet gestellt und der Kunde wird per E-Mail benachrichtigt, oder
 - (e) indem bestimmte Angaben in die Kundenrechnung oder in die Zahlungsaufstellung, die der Rechnung beigelegt ist (gilt nur für eine Mitteilung von SVG an den Kunden) aufgenommen werden, oder
 - (f) per Telefon, wobei die Telefonnummer zu verwenden ist, die SVG bzw. der Kunde jeweils angibt („per Telefon“).
- „Schriftliche Mitteilung“ hat die Bedeutungen „Mitteilen“ (a) bis (e).
- „Zahlungsverzug“ hat die Bedeutung, die dem Begriff in Ziffer 5.3.(a) zugewiesen wird.
- „Parteien“ bezeichnet SVG und den Kunden, und „Partei“ bezeichnet einen von ihnen.
- „PIN“ bezeichnet die Persönliche Identifikationsnummer, die zur Verwendung mit der Karte ausgegeben wird.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die SVG/TOTAL Eurotrafic Card

- „Einzelhändler“ bezeichnet Tankstellen oder sonstige Akzeptanzstellen, die mit SVG einen Vertrag über die Annahme von Karten als Zahlungsmittel für Waren und Dienstleistungen geschlossen haben, und „ein Einzelhändler“ bezeichnet einen von ihnen.
- „Lieferort“ bezeichnet den Ort, an dem der Einzelhändler dem Kunden oder Karteninhaber die Waren aushändigt.
- „Transaktion“ bezeichnet jede einzelne Verwendung der Karte, um an einem Lieferort Waren zu beschaffen, und
- „Website“ bezeichnet die Karten-Website, für die SVG dem Kunden ggf. in Verbindung mit diesem Vertrag eine Zugriffsberechtigung einräumt.

Gegenstand ist die bargeldlose Versorgung des Fuhrparks des Kunden mit Kraftstoffen, Markenschmierstoffen, Zubehör, anderen Waren sowie Dienstleistungen im Rahmen der SVG/TOTAL Eurotrafic Card. Die Belieferung des Kunden erfolgt durch die an das SVG/TOTAL Eurotrafic Card-System angeschlossenen Akzeptanzstellen in Europa gegen Vorlage der SVG/TOTAL Eurotrafic Card.

Erfolgt die Lieferung/Leistung der Produkte und Zusatzleistungen in Deutschland, so wird diejenige SVG Vertragspartner des Kunden, mit welchem der Kunde eine „SVG/TOTAL Eurotrafic Card-Vereinbarung“ abgeschlossen hat. In anderen europäischen Ländern wird die SVG Bundes-Zentralgenossenschaft Straßenverkehr eG, Breitenbachstraße 1, 60487 Frankfurt/Main – nachfolgend „SVGZ“ genannt – Vertragspartner des Kunden. Für Lieferungen und Leistungen von Produkten und Zusatzleistungen, die im Ausland erbracht werden, gelten die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen daher mit der Maßgabe, dass Vertragspartner des Kunden anstelle der SVG die SVGZ ist. Die sich daraus ergebenden Forderungen werden von der SVGZ an die SVG abgetreten.

Hinweis für Abnahmen in Italien: Der Umfang der Belieferung des Kunden erfolgt in Relation zur Einzelabnahme oder insgesamt in normaler Relation zum versorgten Fahrzeug und zur vereinbarten Abnahmemenge.

Die SVG/TOTAL Eurotrafic Card berechtigt zum Bezug von Produkten und Zusatzleistungen an den dem SVG/TOTAL Eurotrafic Card-System angeschlossenen Tankstellen oder sonstigen Akzeptanzstellen. Eine Liste aller in Deutschland und in anderen Ländern zugelassenen Tankstellen ist auf Anfrage bei der SVG erhältlich.

1.1

Der Einsatz der Karte(n) bei der Inanspruchnahme von Produkten und Leistungen ist bezüglich Transaktionszahl und Wert beschränkt. Er darf 2.000 € (inklusive Mehrwertsteuer) oder zehn Transaktionen pro Karte und pro Tag und 4.000 € (inklusive Mehrwertsteuer) oder dreißig Transaktionen pro Karte und Woche nicht überschreiten.

1.2

SVG errechnet darüber hinaus auf der Grundlage der eigenen Angaben des Kunden zu seinem monatlichen Kraftstoffbedarf im Kartenantrag ein monatliches Umsatzlimit und teilt es dem Kunden bei der Antragsannahme mit. Das Umsatzlimit wird spätestens mit erstmaligem Einsatz der übersandten Karte(n) durch den Kunden wesentlicher Vertragsbestandteil. SVG ist nach billigem Ermessen berechtigt, dieses Limit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden neu festzulegen. Setzt der Kunde seine Karte(n) danach weiter ein, gilt das als Zustimmung zur Limitänderung.

1.3

Eine Verwendung der SVG/TOTAL Eurotrafic Card über eines der in 1.1 und 1.2 vereinbarten Limits hinaus ist ausgeschlossen. Überschreitet der Kunde eines der vertraglich vereinbarten Limits ist SVG zur sofortigen Sperrung der betroffenen Karte oder, sofern die vertragswidrige Verwendung nachweisbar ernsthafte Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit des Kunden begründet, aller SVG/TOTAL Eurotrafic Cards des Kunden berechtigt.

1.4

Der Verkauf von Kraft- und Schmierstoffen, der Verkauf von übrigen Waren sowie die Erbringung von sonstigen Leistungen erfolgt im Namen und für Rechnung sowie zu den Bedingungen und Preisen des jeweiligen Leistenden. Leistender für Lieferungen/Leistungen von Produkten und Zusatzleistungen in Deutschland ist die SVG, mit der der Kunde die SVG/TOTAL Eurotrafic Card-Vereinbarung getroffen hat. Für Lieferungen und Leistungen von Produkten und Zusatzleistungen im Ausland ist Leistender die SVGZ. Mängel- oder sonstige Ansprüche im Zusammenhang mit Waren/Dienstleistungen sind zunächst der jeweiligen Akzeptanzstelle gegenüber geltend zu machen, es sei denn die Inanspruchnahme ist aus wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen aussichtslos. Die SVG bzw. die SVGZ tritt zu diesem Zweck bereits jetzt an den diese Abtretung annehmenden Kunden sämtliche Ansprüche gegen die jeweilige Akzeptanzstelle aus und im Zusammenhang mit dem Kauf/den Dienstleistungen ab. Eine Pflicht des Kunden zur gerichtlichen Geltendmachung gegenüber der jeweiligen Akzeptanzstelle besteht nicht. SVG bzw. SVGZ behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor.

1.5

Diese Vereinbarung verpflichtet weder SVG, noch SVGZ, noch die einzelnen Akzeptanzstellen, noch den Kunden zum Abschluss von Einzelverträgen über die Lieferung von Produkten und/oder die Erbringung von Dienstleistungen.

1.6

SVG erhebt Gebühren gemäß jeweils gültiger SVG/TOTAL Eurotrafic Card-Verkaufsbestätigung bzw. aktuellem Informationsschreiben über Gebührenanpassungen. Individuelle Vereinbarungen sind möglich, sie haben dann Vorrang.

2.1

Die SVG/TOTAL Eurotrafic Card wird von SVG zu folgenden Bedingungen ausgegeben:

Der Kunde erhält von SVG fahrzeugbezogene (Fahrzeugkarte) bzw. fahrerbezogene (Fahrerkarte) SVG/TOTAL Eurotrafic Cards. Eine Fahrzeugkarte ist nicht auf ein anderes Fahrzeug übertragbar, eine Fahrerkarte ist nicht auf einen anderen Fahrer übertragbar. SVG gibt dem Kunden gleichzeitig den für den Gebrauch der SVG/TOTAL Eurotrafic Card erforderlichen PIN-Code bekannt. SVG weist daraufhin, dass bei vom Kunden gewünschten Abweichungen von der fahrzeug- bzw. fahrerbezogenen Ausstellung der SVG/TOTAL Eurotrafic Card eine Zuordnung der erfolgten Waren- und Leistungslieferung zu einem bestimmten Fahrzeug bzw. zu einem bestimmten Fahrer nicht mehr möglich ist und eine gemäß Ziffer 2.5 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen eventuell notwendige Legitimationsprüfung ausgeschlossen ist.

2.2

Der PIN-Code ist geheim zu halten und nur den zur Benutzung der SVG/TOTAL Eurotrafic Card ermächtigten Personen mitzuteilen. Der PIN-Code darf insbesondere nicht auf der Karte bzw. Kartenhülle vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit der Karte aufbewahrt werden.

2.3

Eine SVG/TOTAL Eurotrafic Card ist sorgfältig aufzubewahren, sodass sie nicht in die Hände Dritter gelangen kann; sie darf insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.

2.4

Der Kunde hat einen etwaigen Verlust der SVG/TOTAL Eurotrafic Card oder die Feststellung einer missbräuchlichen Verfügung mit der Karte unverzüglich an SVG schriftlich mitzuteilen, um die Karte sperren zu lassen. SVG wird die SVG/TOTAL Eurotrafic Card im Rahmen der technischen Möglichkeiten unverzüglich sperren und ggf. eine neue SVG/TOTAL Eurotrafic Card ausgeben. Im Falle eines Diebstahls oder missbräuchlicher Verwendung ist der

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die SVG/TOTAL Eurotraffic Card

Kunde verpflichtet, Anzeige zu erstatten und eine Kopie der polizeilichen Anzeige an SVG weiterzuleiten. Der Kunde ist verpflichtet, eine als abhandengekommen gemeldete und wieder aufgefundene SVG/TOTAL Eurotraffic Card nach Erhalt der Ersatzkarte unverzüglich an die SVG zu senden.

2.5

Durch Vorlage einer SVG/TOTAL Eurotraffic Card und Eingabe des PIN-Codes in die dafür vorgesehenen Geräte an den Akzeptanzstellen gilt der Inhaber einer SVG/TOTAL Eurotraffic Card als legitimiert. Produkte und Leistungen im Rahmen dieser Vereinbarung im Namen und für Rechnung des Kunden in Empfang zu nehmen. Durch die Eingabe des PIN-Codes quittiert der Inhaber zugleich den Empfang der Produkte und Leistungen mit Wirkung für den Kunden. Ist die Eingabe des PIN-Codes – mangels Vorhandensein oder Ausfall der dafür vorgesehenen Geräte – nicht möglich, werden Lieferscheine ausgestellt, durch deren Unterzeichnung der Kunden den Empfang der Produkte und Leistungen quittiert.

2.6

Die Akzeptanzstellen sind nicht verpflichtet, die Legitimation des Inhabers einer SVG/TOTAL Eurotraffic Card weiter zu prüfen, wenn der PIN-Code in das dafür vorgesehene Gerät eingegeben wird.

2.7

Sobald der Kunde gegenüber SVG gemäß 2.4 den Verlust oder die missbräuchliche Verwendung der SVG/TOTAL Eurotraffic Card angezeigt hat, übernimmt SVG die Haftung für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schäden. Hat der Kunde durch schuldhaftes Verhalten zur Entstehung des Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang der Kunde und SVG den Schaden zu tragen haben. Hat SVG ihre Verpflichtungen erfüllt und der Kunde seine Pflicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verletzt, so trägt der Kunde den entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn er

- den Kartenverlust oder –missbrauch SVG nicht unverzüglich mitgeteilt hat.
- die PIN auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Card verwahrt hat.
- die PIN einem Dritten zugänglich gemacht hat und der Schaden hieraus resultiert.

Im Falle des Mitverschuldens auf Seiten des Akzeptanzstellenbetreibers bzw. dessen Personals gilt § 254 Abs. 1 BGB.

3.1

Die Abrechnung sämtlicher mit der SVG/TOTAL Eurotraffic Card bezogenen Produkte und Leistungen, auch soweit Dritte Leistende sind, erfolgt für im Inland bezogene Leistungen durch SVG, für im Ausland bezogene Leistungen durch SVGZ. Die Transaktionen werden dabei getrennt nach dem jeweiligen Lieferanten in Rechnung gestellt. Die Abrechnung von im Ausland bezogenen Produkten und Leistungen erfolgt in Euro. Die Umrechnung in Euro erfolgt entsprechend der jeweils aktuellen Umrechnungskurse.

3.2

Die Rechnung kann in Papierform oder auf elektronischem Weg via E-Mail oder Download bereitgestellt werden. Im Fall der elektronischen Zustellung erteilt der Kunde der SVG bzw. der SVG-Z einen diesbezüglichen Auftrag unter Angabe der E-Mail Adresse. Falls die Rechnung nicht an die angegebene Email-Adresse zugestellt werden kann oder im Falle von Verlust oder Verfälschung von Informationen ist der Kunde verpflichtet, SVG diesbezüglich zu unterrichten. Die Nichtzustellung bzw. der Verlust ändern nichts an der Verpflichtung des Kunden, alle Beträge ordnungsgemäß spätestens bis zum Fälligkeitsdatum an das Unternehmen zu zahlen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, SVG über alle Änderungen seiner Verwaltungsdaten zu informieren, wozu auch die Ziel-Email-Adresse gehört. SVG behält sich vor, im Falle fehlgeschlagener Zustellung elektronischer E-mail, ersatzweise eine Papierrechnung (Kopie) an die ihr bekannte postalische Adresse zu versenden.

Die elektronische Bereitstellung von Rechnungen ersetzt die herkömmlichen Papierrechnungen. Zusätzlich zum E-Mail Versand der Rechnungen kann der Kunde seine Rechnungen über das SVG Portal mySVG.de herunter laden. Hierzu ist eine gesonderte Anmeldung des Kunden am SVG Portal nötig.

Sollte der Kunde weiterhin zusätzlich den Versand von Papierrechnungen wünschen, so kann dafür ein Entgelt erhoben werden. Die Höhe des Entgeltes richtet sich nach dem bezogenen Produkt.

Die SVG weist ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde für Speicherung und Archivierung der Rechnungen gemäß den gesetzlichen Datenaufbewahrungsanforderungen von Rechnungen in elektronischer Form selbst verantwortlich ist. Der Kunde ist auch verantwortlich, ggf. sein örtliches Finanzamt über die Absicht zu informieren, Rechnungen elektronisch zu erhalten.

3.3

Die Rechnungen sind zur sofortigen Zahlung an SVG fällig. Der Kunde ermächtigt SVGZ und SVG, die Rechnungsbeträge bei Fälligkeit mittels SEPA-Firmenlastschrift von seinem Geschäftskonto einzuziehen. Der Kunde stellt sicher, dass während der Laufzeit dieses Vertrages stets ein gültiges SEPA-Firmenlastschriftmandat vorhanden ist. Löst die Bank des Kunden eine Lastschrift von SVGZ oder SVG nicht ein, zahlt der Kunde unverzüglich einen Betrag in Höhe dieser nicht eingelösten Lastschrift an SVG. Bei nicht eingelösten Lastschriften ist SVG berechtigt, eine Verwaltungsgebühr zuzüglich Bankgebühren zu berechnen. Soweit die Forderungen durch SEPA-Firmenlastschrift eingezogen werden, wird der Kunde über den Betrag und den Zeitpunkt des Einzugs durch eine entsprechende Lastschriftanzeige (separat oder auf der entsprechenden Rechnung) oder in sonstiger Weise spätestens am Tag vor der Fälligkeit informiert. Der Kunde stimmt der Verkürzung der Informationsfrist (Pre-Notification) bis auf einen Bankarbeitstag vor Fälligkeit zu. Der Kunde ist verpflichtet, SVG Änderungen der Firmierung, der Adresse oder seiner Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

3.4

Einwendungen gegen Rechnungen sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der jeweiligen Rechnung schriftlich unter Vorlage aller zum Nachweis der Reklamation notwendigen Unterlagen geltend zu machen. Anderenfalls gilt die Rechnung als anerkannt, spätere Reklamationen sind ausgeschlossen. Die Entgegennahme der Reklamation durch SVG stellt kein Anerkenntnis dar. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen ist ausgeschlossen, es sei denn, diese sind anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.

4.1

Diese Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit. Jede Partei ist berechtigt, die Vereinbarung jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 14 Tagen zum Monatsende schriftlich zu kündigen.

4.2

Das Recht, diese Vereinbarung aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen diese Vereinbarung trotz Abmahnung nachhaltig verstößt, Zahlungen nicht termingerecht leistet, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird oder er in Vermögensverfall gerät. Als Vermögensverfall gilt beispielsweise auch die Veränderung des Index der Creditreform auf einen Wert über 350, es sei denn, der Kunde führt - auf entsprechende Abmahnung hin - binnen mit der Abmahnung zu setzender, angemessener Frist den Nachweis, dass die Indexveränderung anderweitige Ursachen hat. Das Abmahnerfordernis entfällt bei ernsthafter und endgültiger Zahlungsverweigerung oder wenn sonstige Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

